

Pirna, 19.12.2010

## **Prüfung des faunistischen Gutachtens zu den Schlossberglinden**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit Bedauern mussten wir sehen, dass die in Ihrem Auftrag erarbeitete Unterlage nicht verwertbar ist, da sie den rechtlichen und methodischen Rahmen verkennt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es für die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages (ASB) gewisse Grundnormen gibt, welche hier völlig ignoriert wurden. So fehlt die in jedem ASB nötige und detailliert darzustellende Abschichtung (vgl. z. B. Ablaufschema des SMUL). Bei diesem Verfahrensschritt werden auf Basis von Habitatypen, Wirkpfaden und –räumen sowie dem Verbreitungsbild und der Biologie der Arten jene ausgewählt, welche zu untersuchen sind. Ohne eine nachvollziehbare Abschichtung - zu untersuchen sind alle streng geschützten Arten, für welche ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht auszuschließen sind – ist ein ASB nicht als Basis der saP nutzbar. Auch im konkreten Fall wurden hierdurch unter die Regelungen des § 44 BNatSchG fallende Arten von Anfang an nicht beachtet. Somit könnten wir hiermit abschließen und auf die Zustellung einer korrekten Unterlage warten. Da zu deren Erstellung allerdings offenbar eine gewisse Unterstützung nötig ist, gehen wir auf die offensichtlichen Defizite konkret ein:

### **2 Rechtliche Grundlagen**

Die Einleitung suggeriert fälschlich, dass es sich um neue Regelungen handelt. Die relevanten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten seit gut 20 Jahren (§ 20f, später als § 42, aktuell als § 44 BNatSchG). Die Umsetzung erfolgt allerdings tatsächlich erst, nachdem die BRD am 10.01.2006 vom Europäischen Gerichtshof

wegen der Umsetzungsdefizite bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gerügt wurde und im Zeitraum 2005-2006 mehrere Verfahren am BVG deutlich werden ließen, das die Realisierbarkeit und längerfristige Rechtssicherheit von fast allen Projekten an die korrekte Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange gebunden ist. Die letzte Änderung der Verbotstatbestände war eher verbaler Natur (Substitution der „Orte“ durch „Zeiten“, wobei die „Orte“ nach wie vor meist auch außerhalb dieser „Zeiten“ geschützt sind). Es bleibt zu vermuten, dass die bei z. B. für Baumaßnahmen und Baumfällungen einschlägigen gesetzlichen Regelungen den beteiligten Behörden und dem ausführenden Planungsbüro ebenso unbekannt sind wie die Anforderungen an einen Artenschutzbeitrag.

Nach allen bisher veröffentlichten Handlungsschemen und Handreichungen der Landesämter sind neben der zwingend vorzulegenden Abschichtung auch entsprechende Artblätter für alle nicht auszuschließenden Arten Stand der guten fachlichen Praxis. Diese sind in der vorliegenden Unterlage nicht enthalten.

Prinzipiell wird der rechtlich gebotene Ablauf (vgl. Anlage 1) nicht beachtet. Auf die Beschreibung der Vorhabenswirkungen und Definition der Wirkräume entsprechend Punkt 2 der Anlage wurde verzichtet. Der Bestand und die Betroffenheit der Arten entsprechend Punkt 4 der Anlage konnte mangels entsprechender Erfassung nur in Form einer - im Rahmen eines ASB unzulässigen - Abschätzung dargestellt werden. Im Falle einer Potenzialbewertung muss die Bewertung dem worst-case-Ansatz folgen, in diesem Fall wäre die Fällung an diesem Standort prinzipiell nicht möglich.

Die zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einschließlich der Alternativenprüfung fehlt, auf die Wahrung des Erhaltungszustandes kann gar nicht eingegangen werden, da er weder erfasst wurde noch die betroffenen Arten bekannt sind oder gar wie erforderlich eine Abgrenzung und Beschreibung der lokalen Populationen erfolgte. Kurzum, das Papier ist entgegen seinem Titel kein Artenschutz-Fachbeitrag. Da diese Feststellung an sich wenig hilfreich ist, wird nun anhand der Gliederung des vorliegenden Papiers auf weitere Punkte eingegangen:

### **3 Erfassung von pot. Quartier- bzw. Reproduktionshabitaten an Bäumen**

Die Kartierung von Sonderstrukturen wie Höhlen, Rissen, Spalten und Totholz im belaubten Zustand widerspricht der guten fachlichen Praxis, da so bei großen Laubbäumen meist viele relevanten Strukturen übersehen werden, die im unbelaubten Zustand deutlich erkennbar sind. Auf diese Unsicherheit geht der Bericht ein, ohne

auf den daraus resultierenden Bedarf einer Nachkartierung hinzuweisen. Diese wäre im übrigen vor Redaktionsschluss (07.12.2010) gut möglich gewesen.

Tabelle 1 lässt nicht direkt erkennen, welche Bäume durch die vorgesehene Fällung betroffen sind, das \* in Spalte 1 irritiert mangels einer entsprechenden Fußnote. Die in der Überschrift angekündigte Beschreibung des Potentials für Käfer fehlt. Hier wären u. a. Angaben zur Existenz und Lage der Mulmhöhlen und zur Konsistenz, Farbe, Feuchtegrad und zum geschätzten Volumen des Mulmes nötig gewesen.

#### **4 Erfassung von Brutvögeln**

Die unter 4.1 dargestellte Erfassungsmethodik entspricht nicht der guten fachlichen Praxis. Eine Standarderfassung basiert auf den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien – (vgl. HAGEMEIJER & BLAIR 1997), wobei zum Erreichen einer rechtssicheren Aussage die Wertungsgrenzen und Erfassungszeiträume nach SÜDBECK ET AL. 2005 zwingend sind. Es sind mindestens 4 Begehungen vorwiegend im April und Mai nötig, hinzu kommen habitatabhängig bis zu 4 artengruppenspezifische Begehungen – hier z. B. für nachtaktive Vogelarten wie Waldkauz und Waldohreule. Die dem Bericht zufolge durchgeführten 1 bis 4 morgendlichen Erfassungen zwischen Ende Juni bis Ende Juli sind somit als Datenbasis ungeeignet. Die zur Bewertung der lokalen Populationen erforderliche Revierabgrenzung und Brutdichtermittlung ist auf Basis potentieller Folgebruten kaum möglich. Die Reviermarkierung der Spechte erfolgt allgemein im März, teils bereits schon früher. Die Kartierung sollte spätestens 2 Stunden nach Sonnenaufgang enden, da am Vormittag eine viele Arten umfassende Rufruhe auftritt. Alle oder ein Teil der Begehungen erfolgten somit nicht nur mit Blick auf die Jahres-, sondern auch auf die Tageszeit ziemlich spät. Allgemeines Problem der Darstellung ist, dass oft nicht erkennbar ist, wer an welchem Tag von wann bis wann welche Untersuchung durchgeführt hat. Diese gezielten Unschärfen der Darstellung sind ganz allgemein ein beliebtes Mittel, um einen höheren Untersuchungsgrad (Begehungszahl, Begehungszeit, Qualifikation der Beobachter) zu suggerieren. Insbesondere für 3.2, 4.1 und 4.2 ist diesbezüglich eine konkrete Darstellung nötig.

Die Nachweise fallen dann auch entsprechend mager aus: Es wurden nur 20-30% der Arten vergleichbarer Fälle nachgewiesen. Selbstverständlich besitzt auch die Erfahrung des bearbeitenden Ornithologen einen Einfluß, welcher hier nicht beurteilt werden kann. Auffällig bleibt, dass selbst Nicht-Ornithologen pro Begehung ebenso viele andere Arten feststellten, wie bei allen Begehungen der „offiziellen Erfassung“

nachgewiesen wurden. Dass sich unter den übersehenen Arten gerade die streng geschützten Arten befinden, mag Zufall sein. In jedem Fall ist die Erfassung nicht repräsentativ und als Bewertungsgrundlage ungeeignet.

Entgegen der Überschrift erfolgte keine ausreichende Brutvogel-Kartierung, sondern eher nur ergänzende Beobachtungen im Rahmen der Potentialabschätzung. Das offensichtliche Vorkommen mindestens einer Spechtart (vgl. Tab. 1, Baum 10109 – hier kommen vor allem die an den Schloßberg Linden regelmäßig auftretenden Arten Grün- und Buntspecht in Frage) wird ignoriert. Brut- und auch reine Schlafhöhlen der Spechtarten sind geschützte Lebensstätten.

Zu 4.3 ist somit anzumerken, dass die potentiellen Brutvögel (= Abschichtung) nicht dargestellt und die realen Verhältnisse offenbar nicht ausreichend erfasst wurden. Bei fehlender Bewertungsbasis ist keine Bewertung möglich. Unabhängig davon ist der Kompensationsansatz 1:1 (höhlenreiche Altlinde : Baumschulware) auch mit Blick auf regelmäßig deutlich abweichende Ansätze der Baumschutzsatzungen und im Rahmen des Volzugs der Eingriffsregelung nur nachvollziehbar, wenn die drei bearbeiteten Artengruppen getrennt betrachtet werden und der Faktor summarisch ermittelt wird.

## **5 Erfassung von Fledermäusen**

Die unter 5.1 dargestellte Erfassungsmethodik entspricht nicht den Anforderungen. Eine Standarderfassung umfasst 5 Detektorbegehungen und 2 Termine zur Kontrolle von oder zur Suche nach Quartieren (SCHNITTER et al. 2006). In Anpassung an die Fragestellung mögen 3 Detektorbegehungen akzeptabel sein, der Verzicht auf eine direkte Suche nach Quartieren (Aufsuchen aller Höhlen und Spalten: Kontrolle auf Tiere, Anwesenheitsspuren mittels Endoskop u. a. Hilfsmitteln) sowohl im Sommer (Wochenstuben, Männchenquartiere, Zwischenquartiere) als auch im Winter (Winterquartiere) ist es nicht. Aus der Unterlage geht leider nicht hervor, ob die Untersuchung der unteren, mittels Leiter erreichbaren Höhlen nach 3.2 wie aus dem Kontext zu vermuten von einem Ornithologen oder doch von einem Fledermaus-Spezialisten erfolgte. Die Unterlage deutet auf eine fehlende direkte Quartiersuche im Sommer hin und weist klar auf die zur Bewertung erforderliche Kontrolle auf Winterquartiere hin. Dass der Querweg verbundrelevanter ist als der Treppenweg, ist aus der Habitatstruktur heraus gut nachvollziehbar. Fazit: Es liegt eine Quartiernutzung durch streng geschützte Arten vor. Belegt ist – wohl aufgrund der noch unvollständigen

Untersuchung – nur die Zwergfledermaus. Artenspektrum, Abundanzen und Nutzungstypen lassen sich erst im Zuge einer korrekten Untersuchung feststellen.

## 6 Erfassung der Käfer

Wie unter 6.1 dargestellt, fand entgegen der Überschrift gar keine Erfassung statt. Der Bearbeiter schränkt die einige tausend Arten umfassende Gruppe der Käfer korrekter Weise auf xylobionte, xylosaprobionte und substratfreie Baumhöhlenteile nutzende Arten ein. Der real erfolgten Potentialkontrolle müssen entsprechend der Methodenstandards mindestens 3 Begehungen an heißen Sommernachmittagen/ -abenden folgen (Eremit, einige Schröter, Bockkäfer, Prachtkäfer), hinzu kommen Begehungen zu früher aktiven Arten ab Mai. Dass die Untersuchung auf besonders und streng geschützte arbobionte Käfer des Einsatzes von Eklektoren bedarf, ist hinlänglich bekannt. Da mit Blick auf die gemeinschaftsrechtlich streng geschützten Arten nach gängiger Rechtssprechung der Stand der Wissenschaft anzuwenden ist, ist gerade zur Präsenz-/ Absenzuntersuchung der prioritären Art *Osmoderma eremita* auch der Einsatz von Pheromonfallen geboten.

Unter 6.2 wird auf Zufallsfunde von Kotpillen mindestens einer besonders oder auch streng geschützten Blatthornkäfer-Art eingegangen. Leider wird nicht dargestellt, an welchen Bäumen und in welchen Strukturen diese Nachweise erfolgten. Bei einer im Auftrag der BI vorgenommenen Stichprobe konnten in den zur Fällung vorgesehenen Linden mehrere unter die Regelung des § 44 BNatSchG fallende xylobionte und saproxylobionte Arten eindeutig belegt werden (Ektoskelettreste, Larven). Darunter auch Arten, für welche die unter 6.3 geplanten Schutzmaßnahmen völlig ungeeignet sind. Alle zur Fällung vorgesehenen Linden wurden vom Bearbeiter als potentielle Brutbäume von *Osmoderma eremita* bewertet. Unabhängig von den sonstigen noch ausstehenden Erfassungen zu dieser Artengruppe wird somit deutlich, dass die Klärung der artenschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Bäume erst nach Abschluss der Standarduntersuchung Eremit (KBS des LfULG i. V. m. SCHNITTER et al. 2006) im Herbst 2011 möglich ist.

Zu 6.3 ist somit anzumerken, dass eine Planung von Maßnahmen ohne vorliegende Erfassungsergebnisse nur im Zuge einer worst-case-Annahme möglich ist, welche zwingend zu einer einzigen Maßnahme führen würde: Die Vermeidung der Fällung. Der Vorschlag der Maßnahme V3 ist somit eindeutig rechtswidrig, da das zur Fällung der Linden führende Projekt aus dem von der EU sehr eng gesetzten Rahmen des

Verteidigungs- oder Katastrophenfalles fällt und verschiedenste Alternativen zur Fällung (Erhalt der Bäume bei Verzicht auf Treppen Neubau, Abriss der Treppe und/ oder Neubau mittels Pfahlgründung) bestehen. Die Maßnahme führt bereits mit Blick auf die der BI bekannten Artvorkommen zu einem Eintreten der Verbotstatbestände, da die Maßnahme nur auf Mulmhöhlen und starkes Totholz bewohnende Arten ausgerichtet ist. Es würde zur Tötung zahlreicher Individuen und zur kompensationslosen Habitatzerstörung mehrerer unter die Regelung des § 44 BNatSchG fallender Arten kommen. Die Maßnahmenbeschreibung ist darüber hinaus widersprüchlich – einerseits wird eine Verfrachtung zum Kohlberg oder nach Großsedlitz empfohlen, andererseits sollte der Abstand zum Fällstandort maximal 100m betragen.

## **7 Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

Wie bereits umfassend dargestellt, ist eine Maßnahmenplanung zum jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht möglich, sieht man von der prinzipiellen Vermeidung der Fällung ab. Da der Gesamtbeitrag diesen Fall völlig unberücksichtigt lässt, wenngleich dies ein elementarer Bestandteil des ASB ist, ist er keine legitime Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Bei den als Vermeidungsmaßnahmen deklarierten Maßnahmen handelt es sich stets nur um Minimierungsmaßnahmen, da die Verbotstatbestände dennoch (aber in geringerem Umfang) verwirklicht werden. Dies ist relevant, da sich daraus einerseits eine abweichende Rechtslage im Zuge der Genehmigung und andererseits ein Bedarf an komplementärer Kompensation ableiten lässt.

Zu **V1** ist anzumerken, dass die Befreiung/ Ausnahme der Naturschutzbehörde auch bei einer Fällung im Winter nötig ist, da nach Kenntnis der BI eine ganzjährige Nutzung der Bäume durch unter die Regelung des § 44 BNatSchG fallender Arten anderer Artengruppen vorliegt. Die Erteilung einer Befreiung/ Ausnahme ist allerdings erst bei Vorliegen eines korrekten ASB möglich. Die angegebene Fällzeit berücksichtigt die Fortpflanzungszeit einiger baum- und baumhöhlenbrüternder Vogelarten nicht, welche bereits deutlich früher beginnen kann (MLUV 2008).

Der Vorschlag der Maßnahme **V2** ist rechtswidrig, da die Quartiernutzung (z. B. als Winterquartier) bisher nicht untersucht wurde und bei einem für die lokale Population der betroffenen Art relevanten Quartier eine Fällung erst nach nachweislich erfolgreicher Annahme eines Ersatzquartieres (CEF-Maßnahme) erfolgen darf, da

von den Bäumen keine anders nicht vermeidbare Gefährdung von Leib und Leben ausgeht.

Der Vorschlag der Maßnahme **V3** ist rechtswidrig, da er sich einerseits auf die Mulmhöhlen besiedelnden Arten beschränkt (für die anderen Arten werden die Verbotstatbestände verwirklicht) und andererseits die Notwendigkeit einer vorherigen Untersuchung und das Vermeidungsgebot ignoriert. Die Maßnahmenbeschreibung zu V3 entspricht dem Vorgehen im Falle einer akuten, anders nicht vermeidbare Gefährdung von Leib und Leben oder hochwertiger immobiler Sach- und Kulturgüter, welcher hier ohne Zweifel nicht vorliegt. Dass der anerkannte Experte in dem offenbar in Eile erstellten Gutachten die falschen Textbausteine einfügte, kann nur vermutet werden.

Prinzipiell besteht durch die Errichtung von Totholz-Lagerplätzen (Stehendlagerung von eingegrabenen Stämmen erheblicher Länge) die Chance, das Tötungsverbot zu umgehen. Im Falle einer liegenden Deponierung, zu kurzer Stammstücke, zu starker oder zu geringer Wasserversorgung, Verschattung oder den typischen Ameisenbefall wird der Tatbestand der Tötung indirekt verwirklicht. Daher sind Vorbereitung, Durchführung und Monitoring einer solchen Maßnahme zeit- und kostenintensiv. Der Verbotstatbestand der Habitatzerstörung wird nur teilweise umgangen, da bestenfalls die maximal 4 bereits im Mulm lebenden Larvengenerationen zur Entwicklung kommen, die Mulmhöhlen jedoch im lebenden Baum oft Jahrzehnte als Lebensstätten genutzt werden. Mit Blick auf die von WEISS (2010) angegebenen Reststandzeiten ist auf zeitlichem Niveau von einem Minimierungspotenzial von unter 5 % auszugehen. Das heißt, selbst im Idealfall ist V3 im Sinne des Habitatschutzes eine Minimierungsmaßnahme geringer Effektivität. Unabhängig von der auch dadurch im Kontext mit dem konkreten Vorhaben in Frage stehenden Genehmigungsfähigkeit bleibt ein hohes Kompensationsdefizit, welches in der Unterlage nicht gelöst wird. Die Einbringung bei der Fällung geborgenen Substrates einschließlich aller Lebensstadien (Eier, Larven, Puppen, Käfer) „in andere erreichbare Höhlenbäume in der Nähe“ ist ein zielführender Ansatz, erfordert allerdings eine vorherige Suche nach derartigen Strukturen. Erfahrungsgemäß sind nur wenige Prozent der Höhlenbäume hierfür geeignet, die erforderliche Zustimmung der Eigentümer oder artenschutzrechtliche Belange (z. B. Vogelbrut) sind zusätzliche limitierende Faktoren. Bisher steht der Nachweis der Existenz geeigneter und verfügbarer Ausbringungsorte im nahen Umfeld aus. Daneben fehlt die erforderliche Aussage, ob für die prioritäre FFH-Art

*Osmoderma eremita* „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Da die lokale Population und deren Einbindung in die Metapopulation bisher nicht untersucht wurde, ist völlig unklar, ob ein Bestand in einer der Linden am Schloßberghang nur ein mäßig relevanter Teil eines viel größeren Gesamtbestandes am Schloßberg ist oder ob er wegen zunehmender Verinselung der Teilvorkommen aus Kohärenzaspekten an dieser Stelle unverzichtbar ist.

Zum Vorschlag der Maßnahme **E1** ist anzumerken, dass der in der Unterlage genannte Kompensationsfaktor 2 nicht durchgängig erkennbar ist. Es fehlt eine problembezogene Bewertung – welche Quartierpotentiale entfallen in welchem Umfang? Neben den Höhlen- und Halbhöhlenbrütern besiedeln Taschenbrüter (Baumläufer) und Großhöhlennutzer (Waldkauz) den Bereich. Bezogen auf die Stückzahl der Kästen lässt sich selbst auf Basis der in der Unterlage aufgeführten Strukturen ein Kompensationsdefizit errechnen, dieser Punkt soll aber nicht vertieft werden, da von geringerem Belang als der folgende: Der Zeitraum von nur 10 Jahren für die Pflege ist angesichts der prognostizierten Reststandzeit von 6 der 7 eindeutig bewerteten Bäume von >20 Jahren nicht nachvollziehbar. Die Begrenzung der Pflege bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich „zusätzliche natürliche Nisthöhlen in umliegenden Gehölzen gebildet haben“, ist 1. völlig unbestimmt (bei Sichtung von 2 neuen Höhlen könnte der Betrieb aller Nistkästen eingestellt werden), 2. nicht praktikabel (es liegt keine Bestandserfassung der Höhlen im Umfeld vor – wie sollen dann Neubildungen erkannt werden bzw. wer sucht diese in welchen Abständen?) und 3. widerspricht dies wohl prinzipiell dem Ansatz einer Ersatzmaßnahme. Die gezielte Entwicklung höhlenreicher Altbaumbestände ist natürlich möglich, zur Berücksichtigung als Ersatzmaßnahme wäre jedoch aktives Handeln, also ein konkretes Pflege- und Entwicklungskonzept für den Baumbestand des Schloßberghanges mit prüfbaren Umweltqualitätszielen wie Starkbaum-, Höhlen- und Totholzanteil, Siedlungsdichten von Indikatorarten etc.) nötig. Woraus sich die Anteile der verschiedenen Nistkastentypen (Tab. 1 unterscheidet keine Eignungstypen) und die angegebenen Radien (Untersuchungen zur Brutvogeldichte oder der Habitatausstattung liegen nicht vor) ergeben, bleibt im Dunklen. Nistkästen sind in jedem Fall nicht geeignet, den Verlust des zur Nahrungssuche nachweislich genutzten oder zur Anlage von Bruthöhlen (vgl. Baum Nr. 10109) potentiell nutzbaren Baumbestand für Spechte (Nachweise: Grün-

und Buntspecht, ggf. weitere Arten) zu ersetzen. Ob dies nötig ist, wurde im Zuge der bisherigen Untersuchungen nicht geprüft.

Zum Vorschlag der Maßnahme **E2** gelten die Anmerkungen zum Zeithorizont der Pflege und Instandhaltung (einschließlich ggf. nötigen Ersatzes defekter Kästen) parallel zu E1.

Eine Maßnahme E3, welche den Pflegeschnitt und/ oder Freischnitt bruchgefährdeter und/ oder verschatteter Höhlenbäume sowie Neupflanzungen bestimmter Baumarten in verbundrelevanten Räumen für die Artengruppe der Xylobionten umfasst, fehlt gänzlich.

#### Fazit:

Durch die vorliegende, die rechtlichen Anforderungen weitgehend mißachtende, Unterlage wurde das Verfahren durch die Stadtverwaltung zeitlich und finanziell unnötig belastet. Ein „Fachbeitrag Artenschutz“, wie das Papier betitelt ist, wurde nicht erstellt. Im Falle der noch ausstehenden Feststellung der Genehmigungsfähigkeit der Fällungen ist die Durchführung ab Herbst 2011 möglich.

Auf die möglichen straf- und haftungsrechtlichen Konsequenzen beim Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG i. V. mit §§ 19 et 71 BNatSchG weisen wir hiermit ausdrücklich hin.

Mit freundlichen Grüßen von der Bürgerinitiative „Lebenswertes Pirna“

## Literatur:

FREISTAAT SACHSEN (2006): KBS Eremit. - Kartier- und Bewertungsschlüssel des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).

FROELICH & SPORBECK / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – *erste (sofort zum download bereit gestellte) Handlungsempfehlung, welche den allgemeinen Rahmen definiert - im Laufe der Jahre erfolgten landesspezifische Überarbeitungen i. A. der Länder*

MLUV (2008): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten. – Handreichung zur Umsetzung des § 44 BNatSchG, Ministerium für Landesentwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz Brandenburg (Hrsg.), korrigierte Fassung vom 28. Mai 2008

SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (Bearb.)(2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

# Anlage 1: Beispiel des Aufbaues eines ASB (FROEHLICH & SPORBECK 2006 ff.)

Seite

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>1.2</b>	<b>Datengrundlagen</b> .....	<b>1</b>
<b>1.3</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>1</b>
<b>2.1</b>	<b>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</b> .....	<b>1</b>
<b>2.2</b>	<b>Anlagenbedingte Wirkprozesse</b> .....	<b>1</b>
<b>2.3</b>	<b>Betriebsbedingte Wirkprozesse</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>1</b>
<b>3.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung</b> .....	<b>1</b>
<b>3.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG) .....	<b>1</b>
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>1</b>
<b>4.1</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b> .....	<b>1</b>
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	1
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	1
4.1.2.1	Säugetiere	1
4.1.2.2	Reptilien	1
4.1.2.3	Amphibien	1
4.1.2.4	Libellen	1
4.1.2.5	Käfer	1
4.1.2.6	Tagfalter	1
<b>4.2</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</b> .....	<b>1</b>
<b>4.3</b>	<b>Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen</b> .....	<b>1</b>
4.3.1	Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus .....	1
4.3.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus .....	1
<b>5</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b> .....	<b>1</b>
<b>5.1</b>	<b>Keine zumutbare Alternative</b> .....	<b>1</b>
<b>5.2</b>	<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> .....	<b>1</b>
5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	1
	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	1
	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	1
5.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	1
<b>6</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>1</b>